
Nummer 33/34, 21. August 2026, Seite 229

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaS)

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaGebS)

Anlage zur KoGaGebS, Gebührenordnung in der Kooperativen Ganztagsbildung

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Teilweise Einziehung des Geh- und Radwegs „Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg“

Teileinziehung der Park & Ride-Plätze Hammerschmiede, Inninger Straße und Augsburg Nord

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Umstufung des Gehwegs „Gehweg vom Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg zum mittleren Gehweg von der Von-Richthofen-Straße zur Von-Par-seval-Straße“

Umstufung des Gehwegs „Gehweg von der Zweibrückenstraße zur Hessenbachstraße“

Teilweise Abstufung der Laugingerstraße

*Bebauungsplan Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“
Aufstellung
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -*

*Bebauungsplan Nr. 482 I „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)*

*- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –
und*

*Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Zwischen Holzbach-
straße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“ im Planungsraum Innenstadt
Berichtigung (1995-205B)*

- Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-
rische Bauordnung (BayBO)

- *Am Rehsprung 13*
- *Am Katzenstadel 34*
- *Stadtjägerstr. 10, 10 a-p, 12, 12 a-t, Dammstr. 18, 18 a-c*
- *Haunstetter Str. 21*

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg
(Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)**

vom 10.08.2026

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
01.08.2017	11.08.2017, S. 211	§ 7 Abs. 4 § 8 Abs. 3 bis 5 § 10 Abs. 1 Satz 2 § 10 Abs. 2 Satz 3 § 10 Abs. 4 Satz 1 § 11 Abs. 2 Satz 1 § 13 Abs. 1 § 14 Abs. 2 bis 3	01.09.2017
20.12.2021	30.12.2021, S. 401	§ 1 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15	01.01.2022
28.08.2023	08.09.2023, S. 247	§ 6 Abs. 3 § 10 Abs. 4 § 12 Abs. 5	09.09.2023
13.06.2024	28.06.2024, S. 246	§ 1 Abs. 2 § 6 § 7 § 8 § 9 Abs. 1, Abs. 3 § 10 Abs. 5 § 11 Abs. 4, Abs. 6 § 12 Abs. 1 § 13	29.06.2024
10.08.2026	...	§ 1 Abs. 2, Abs. 4 § 2 Abs. 2 § 5 Abs. 1 § 7 Abs. 8 § 8 Abs. 1 § 9 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 § 11 Abs. 1	01.09.2026

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 199) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „WillkommensSchulen als“ gestrichen.
- (2) § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.
- (3) Nach § 1 Abs. 3 wird folgender § 1 Abs. 4 eingefügt: „Die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.“
- (4) In § 2 Abs. 2 werden die Worte „§§ 15 bis 17“ gestrichen.

- (5) § In § 5 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Nachweis der Migranteneigenschaft/Migrantinneneigenschaft“ durch das Wort „Herkunfts-nachweis“ ersetzt.
- (6) § 7 Abs. 8 wird gestrichen.
- (7) Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird Nr. 5 eingefügt, die lautet wie folgt: „wenn gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.“.
- (8) In § 9 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Horten“ die Worte „ , WillkommensSchulen und Einstiegsgruppen“ gestrichen.
- (9) In § 9 Abs. 1 S. 2 werden nach den Worten „Freitag 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr“ die Worte „Kernzeit täglich 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr“ durch die Worte „Die pädagogische Kernzeit wird für Kinder bis zur Einschulung auf täglich von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.“ ersetzt.
- (10) Der bisherige § 9 Abs. 1 S. 3 wird geändert in den neuen § 9 Abs. 1 S. 4, der wie folgt lautet: „Die Nutzung der Einrichtung in den Randzeiten vor 8.15 Uhr und nach 16.00 Uhr ist grundsätzlich nur für Kinder berufstätiger Personensorgeberechtigter vorgesehen.“.
- (11) Der bisherige § 9 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige § 9 Abs. 4 wird § 9 Abs. 3.
- (12) Im bisherigen § 9 Abs. 4 wird in S. 1 das Wort „für“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.
- (13) Nach dem bisherigen § 9 Abs. 4 S. 2 wird folgender S. 3 eingefügt: „Zusätzlich dürfen bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen, festgelegt werden.“. Der bisherige S. 3 wird gestrichen.
- (14) Der bisherige § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 4.
- (15) In § 11 Abs. 1 wird S. 2 gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Augsburg, den 10.08.2026

gez.

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaS)

vom 10.08.2026

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaS)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze
- § 2 Personal
- § 3 Benutzungsgebühren
- § 4 Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

II. Aufnahme

- § 5 Antrag zur Aufnahme
- § 6 Aufnahme
- § 7 Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme

III. Besuchsregelungen

- § 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
- § 9 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
- § 10 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Abmeldung

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 13 Haftung

§ 14 Begriffsbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagesbildung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Augsburger Kinder.
- (2) ¹Die Kooperative Ganztagsbildung wird durch die Stadt Augsburg als Ganztagskooperationspartner und die Schulleitung der Grundschule partnerschaftlich umgesetzt. ²Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie der Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Das Angebot der Kooperativen Ganztagsbildung richtet sich an Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (4) ¹Das Angebot der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung ergänzt die zugehörige Grundschule in der Weise, dass Zeiten vor und/oder nach Unterrichtsende und in den Ferien gebucht werden können (flexible Variante). ²Sofern ein gebundenes Ganztagsangebot der zugehörigen Grundschule eingerichtet wird, wird ermöglicht, das Angebot nach Unterrichtsende dazu zu buchen (rhythmisierete Variante).
- (5) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Augsburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg für die Kooperative Ganztagsbildung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

¹In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg für die Kooperative Ganztagsbildung ist ein Elternbeirat einzurichten. ²Außerdem wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg gebildet. ³Näheres regeln gesonderte Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme

§ 5

Antrag zur Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag erfolgt elektronisch über die von der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellten Antragsmöglichkeiten durch eine/n Personensorgeberechtigte/n. ²Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Augsburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Herkunftsnachweis, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). ⁴Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) ¹Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Betriebsjahr (01.09. – 31.08.) angemeldet werden. ²Alle Anmeldungen, die spätestens bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Zeitpunkt als eingegangen. ³Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

- (3) ¹Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her elektronisch zu bestimmen. ²Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einrichtungsleitung der Kooperativen Ganztagsbildung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler der zugehörigen Grundschule.
- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. ²In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, welches bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. ³Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). ⁴Personensorgeberechtigte haben bei der Aufnahme eine Bestätigung zur Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (4) ¹Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet, solange die zugehörige Grundschule besucht wird. ²In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen. ³Die Aufnahme ist jeweils nur zum ersten eines Monats möglich und erfolgt grundsätzlich unbefristet bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische und pflegerische Versorgung sichergestellt ist.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.

§ 7 Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ²Falsche Angaben können zur Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.
- (2) Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
 1. wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden (insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise).
 2. wenn gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
 3. wenn der Kennenlerntermin (Aufnahmegespräch) in der Einrichtung unentschuldigt versäumt wird.
 4. wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 13 endete.
 5. wenn das Kind die zugehörige Grundschule nicht mehr besucht.
 6. wenn gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt, widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregelungen

§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) ¹Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung sind in der Regel wöchentlich 40 Stunden inklusive der schulischen Unterrichtszeiten geöffnet. ²Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage: Montag bis Donnerstag 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) In den Ferien sind die Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, sofern sie nicht nach Abs. 4 ganz geschlossen sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 endet der Betrieb am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg sind im August für zwei Wochen, am Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen dem ersten Tag der Weihnachtsferien und Neujahr geschlossen. ²Zusätzlich dürfen bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen, festgelegt werden. ³Die genauen Zeitspannen sind jeweils durch Aushang in den Einrichtungen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (5) ¹Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

§ 9

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (4) ¹Änderungen in den Buchungszeiten nach oben können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats beantragt werden. ²Eine Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Änderungen in der Buchungszeit nach unten sind unter dem laufenden Betriebsjahr unzulässig. ⁴Eine Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. ⁵Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. ⁶Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 10

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) ¹Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten.
- (4) ¹Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Kindertageseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. ²Die Personensorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. ³Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederzulassung herausgegeben. ⁵Diese sind Grundlage für die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung. ⁶Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. ⁷Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.
- (5) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Schulkinder dürfen allein nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (6) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 11

Abmeldung

- (1) ¹Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. ²Die Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. ³Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung nicht möglich.
- (3) Keine Abmeldefrist besteht, wenn das Kind die zugehörige Grundschule nicht mehr besucht (z.B. Schulwechsel).

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. innerhalb der ersten sechs Monate ab Betreuungsbeginn durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder sich oder andere Kinder gefährdet;
 - 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
 - 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wurden;
 - 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden;
 - 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 5 Abs. 1) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
 - 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
 - 8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche oder elektronische Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt,
 - 9. bei Erkrankungen i. S. v. § 34 IfSG das in § 11 Abs. 4 geforderte Attest oder bei Läusebefall die geforderte Bestätigung über die konkrete Behandlung nicht abgegeben werden.
- (2) ¹Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Amt für Kindertagesbetreuung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung. ²Vorher sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. ³Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. ⁴Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) ¹Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Augsburg nicht. ²Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. ³Eine Haftung der Stadt Augsburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Augsburg, den 10.08.2026

gez.

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaGebS)

vom 10.08.2026

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012

(BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenermäßigung und -befreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen bzw. betreut wird. ²Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühr), monatlichen Zuschlägen für die Inanspruchnahme von Randzeiten, für Spiel- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkergeld) und Essen (Verpflegungsgebühr) zusammen. ²Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) ¹Bei einer Betreuung in der flexiblen Variante sowie bei einer Betreuung in den Ferien ist Verpflegung verpflichtend zu buchen, es sei denn, es liegt eine ärztlich attestierte Nahrungsmittelallergie vor, der bei der Essenszubereitung durch die Kindertageseinrichtung nicht Rechnung getragen werden kann.
- (4) ¹Die Besuchsgebühr, die Verpflegungsgebühr, das Getränkergeld und das Spielgeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben bzw. gutgeschrieben.
- (5) ¹Für Kinder in der flexiblen Variante werden monatliche Gebühren als Ferienbesuchsgebühr erhoben. ²Für Kinder in der rhythmisierten Variante und Kinder, für die ausschließlich in den Ferien das Kinder- und Jugendhilfeangebot gebucht wird (Kurzzeitbuchung), werden jährlich Ferienbesuchsgebühren erhoben.
- (6) ¹Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). ²Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten. ³Die Kündigungsfristen des § 13 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaS) sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) ¹Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung ist Bestandteil der KoGaGebS.
- (2) Ab der zweiten Umbuchung von Seiten der Personensorgeberechtigten pro Betriebsjahr wird eine Gebühr von je 10,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September des jeweiligen Jahres).
- (2) ¹Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung zu bezahlen. ²Die Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Augsburg eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei Geldinstituten einzuzahlen. ³Die Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

- (3) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Abs. 3 gilt bei Umbuchungsgebühren entsprechend.
- (5) ¹Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mindestens sechs aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig bei der nächstmöglichen Gebühreinzahlung verrechnet oder zurückerstattet. ²Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage angesetzt und der Monat mit jeweils dreißig Tagen zugrunde gelegt. ³Satz 1 gilt nicht für die Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.
- (6) ¹Bei ausschließlichen Ferienbuchungen entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme des Kindes. ²Die Gebühr ist mit dem im Gebührenbescheid mitgeteilten Termin zur Zahlung fällig.
- (7) ¹Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von höherer Gewalt oder über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien) ist der Elternbeitrag dann fortzuentrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Augsburg zu vertreten sind. ²Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Augsburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gebührenschuld.

§ 6

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) ¹Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und der Sozialen Dienste können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.
- (3) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an deren Stelle treten, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg, werden die Erziehungsgebühren um 20 v. H. ab dem zweiten Kind ermäßigt. ²Für Verpflegungsgebühr, Getränkegeld oder Spielgeld erfolgt keine Ermäßigung. ³Bei der Festlegung der Ermäßigung ist die tatsächliche Reihenfolge der Anmeldung der Kinder und nicht das Geburtsdatum der Kinder maßgebend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Augsburg, den 10.08.2026

gez.

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung Gebührenordnung in der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa)

gültig ab 01.09.2026

Besuchsgebühr in der KoGa

durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr
bis zu 10 Stunden	119,00 €
bis zu 15 Stunden	122,00 €
bis zu 20 Stunden	125,00 €
bis zu 25 Stunden	127,00 €
bis zu 30 Stunden	130,00 €
über 30 Stunden	134,00 €

Zuschlag für Betreuung in den Randzeiten	monatliche Gebühr
vor 8:15 Uhr	13,00 €
ab 16:00 Uhr	13,00 €

Buchungszeit in den Schulferien	monatliche Gebühr
1 bis 14 Ferientage	13,00 €
15 bis 29 Ferientage	16,00 €
30 bis 44 Ferientage	20,00 €
ab 45 Ferientage	22,00 €

Buchungszeiten (ausschließlich für Ferienbesuche/Kurzzeitbuchung)	jährliche Gebühr
1 bis 14 Ferientage	219,00 €
15 bis 29 Ferientage	319,00 €
30 bis 44 Ferientage	430,00 €
ab 45 Ferientage	518,00 €

Verpflegungsgebühren

Mittagessen	monatliche Gebühr
für Kinder in der rhythmisierten Variante (nur Schulzeit)	60,00 €
für Kinder in der flexiblen Variante	81,00 €

Mittagessen (ausschließlich für Ferienbesuche/Kurzzeitbuchung)	jährliche Gebühr
1 bis 14 Ferientage	40,00 €
15 bis 29 Ferientage	81,00 €
30 bis 44 Ferientage	121,00 €
ab 45 Ferientage	162,00 €

Getränksgeld

Buchungszeit	monatliche Gebühr
bis 20 Stunden wöchentlich	2,50 €
ab 21 Stunden wöchentlich	2,90 €
ausschließlich bei Ferienbesuchen	jährliche Gebühr
1 bis 14 Ferientage	2,70 €
15 bis 29 Ferientage	5,40 €
30 bis 44 Ferientage	8,10 €
ab 45 Ferientage	10,80 €

Spielegeld

Buchungszeit	monatliche Gebühr
für alle Kinder	6,60 €
ausschließlich bei Ferienbesuchen	jährliche Gebühr
1 bis 14 Ferientage	3,30 €
15 bis 29 Ferientage	6,60 €

30 bis 44 Ferientage	9,90 €
ab 45 Ferientage	13,20 €

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2023 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2023, Seite 78) wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Die Verbandsversammlung wird durch die/den Verbandsvorsitzende/n schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Betreiberin der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen und die im Rettungsdienstbereich Augsburg tätigen gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Augsburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. ²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

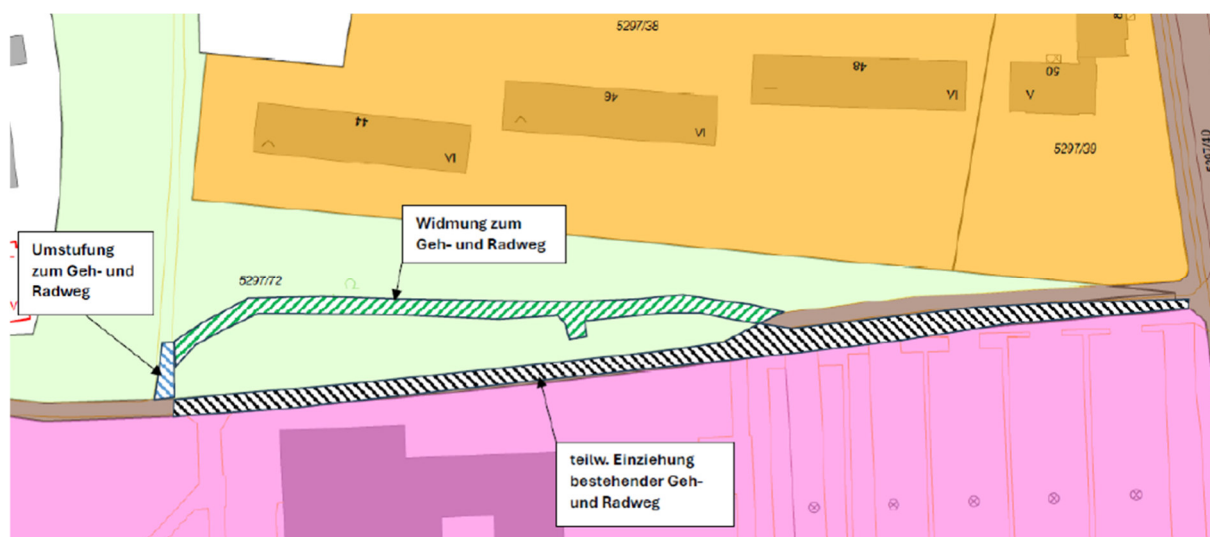
Augsburg, den 03.08.2026
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Florian Freund
Verbandsvorsitzender

Teilweise Einziehung des Geh- und Radwegs „Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den „Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg“ wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen. Die einzuziehende Strecke beginnt 230 m westlich der Einmündung in den Alten Postweg und endet an der Einmündung in den Alten Postweg.

Die einzuziehende Strecke ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 132 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teileinziehung der Park & Ride-Plätze Hammerschmiede, Inninger Straße und Augsburg Nord

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Widmung der nachfolgend genannten Park & Ride Parkplätze wegen überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz nachträglich zu beschränken (Teileinziehung):

- Hammerschmiede
- Inninger Straße
- Augsburg Nord

Zukünftig soll für die oben genannten öffentlichen Parkplätze folgende Widmungsbeschränkung gelten:
Öffentlicher Parkplatz nur für PKW

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 132 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 22.08.2026 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ergänzungsfläche Leitershofer Straße	auf Höhe des An- wesens Leiter- shofer Straße 7	am östlichen Ende der Fl.Nr. 65 Gem. Pfersee	Teilfläche 65, 66, 855/2, 855/56 Ge- markung Pfersee	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Gögginger Straße	am westlichen Ende der Fl.Nr. 5055/2 Gem. Augs- burg	am östlichen Ende der Fl.Nr. 5055/2 Gem. Augsburg	5055/2 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.

Holbeinplatz	nordwestliche Ecke der Fl.Nr. 190 Gem. Augsburg	südöstliche Ecke der Fl.Nr.190 Gem. Augsburg	Teilfläche 190 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Stephansplatz / Teilstück	Einmündung ins Dieboldsgäßchen	Auf Höhe der Kirche St. Stephan	Teilfläche 1956 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Sterngasse	südliches Ende des Anwesen Stern-gasse Hausnummer 2	nördliches Ende des Anwesen Stern-gasse Hausnummer 2	2286 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Eserwallstraße	am westlichen Ende der Fl.Nr. 688/5 Gem. Augsburg	am östlichen Ende der Fl.Nr. 688/5 Gem. Augsburg	688/5 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Pilgerhausstraße	am westlichen Ende der Fl.Nr. 2913/2 Gem. Augsburg	am östlichen Ende der Fl.Nr. 2913/2 Gem. Augsburg	2913/2 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Pilgerhausstraße	Zwischen den Anwesen Pilgerhausstraße Hausnummer 27 und 31	Zwischen den Anwesen Pilgerhausstraße Hausnummer 31 und 35	Teilfläche 2930/4, 2930/5 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Untere Jakobermauer	am südlichen Ende der Fl.Nr. 3268/1 Gem. Augsburg	am nördlichen Ende der Fl.Nr. 3268/1 Gem. Augsburg	3268/1 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Petrus-Claver-Weg	Einmündung in die Billerstraße	Einmündung in die Tobias Maurer-Straße	4198/2, 4199/1, 4200/2, 4202/1 Gemarkung Augsburg	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr
Ergänzungsfläche Rosenausstraße	am westlichen Ende der Fl.Nr. 4561/31 Gem. Augsburg	am östlichen Ende der Fl.Nr. 4561/31 Gem. Augsburg	4561/31 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsflächen Bahnhofstraße	Auf Höhe des Anwesens Bahnhofstraße Hausnummer 17	Auf Höhe des Anwesens Bahnhofstraße Hausnummer 17	4843/3, 4843/4 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	Nach der Einfahrt in das Anwesen „Bahnhofstraße“ Hausnr. 26 bis zur Einmündung in die Viktoriastraße gesperrt für Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Straßenbahnen und Omnibusse im Linienverkehr sowie Radfahrer. Im Bereich zwischen Hübnerstraße und Viktoriastraße ist Taxiverkehr frei
Ergänzungsfläche Stettenstraße	westliches Ende der Fl.Nr.4939/192 Gem. Augsburg	östliches Ende der Fl.Nr. 4939/192 Gem. Augsburg	Teilfläche 4939/192 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Konrad-Zuse-Straße	Bereich zwischen den Grünflächen auf Höhe des Anwesens Konrad-Zuse-Str. 1.	Bereich zwischen den Grünflächen auf Höhe des Anwesens Konrad-Zuse-Str. 1	Teilfläche 5316/24 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Frischstraße	am westlichen Ende der Fl.Nr.	am östlichen Ende der Fl.Nr. 5427/3 Gem. Augsburg	5427/3, 5432/2 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.

	5432/3 Gem. Augsburg				
Ergänzungsfläche Stichstraße zur Baumgartnerstraße	60 cm östlich vom westlichen Ende der Fl.Nr. 5585/1 Gem. Augsburg	am östlichen Ende der Fl.Nr. 5585/1 Gem. Augsburg	Teilfläche 5585/1 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	Sackstraße
Ergänzungsfläche Friedrich-Merz-Straße / Teilstück Nord	am südlichen Ende der Fl.Nr. 5706/64 Gem. Augsburg	am nördlichen Ende der Fl.Nr. 5706/64 Gem. Augsburg	5706/64 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Gehweg von der Lotzbeckstraße zur Reichenberger Straße	Einmündung in die Lotzbeckstraße	Einmündung in das südliche Ende der Fl.Nr. 5732/57 Gem. Augsburg	5710/3, 5713/3 Gemarkung Augsburg	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr
Geh- und Radweg von der Von-Richthofen Straße zum Alten Postweg / Teilstück	Ca. 92 m östlich der Einmündung in die Von-Richthofen-Straße auf Höhe des nach Norden abzweigenden Gehwegs	Auf Höhe der ca. 50m in Richtung Süden verlängerten westlichen Kante des Anwesens Von-Parseeval-Straße Hausnummer 48	Teilfläche 5297/72	Selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Umstufung des Gehwegs „Gehweg vom Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg zum mittleren Gehweg von der Von-Richthofen-Straße zur Von-Parseeval-Straße“

Der **Gehweg „Gehweg vom Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg zum mittleren Gehweg von der Von-Richthofen-Straße zur Von-Parseeval-Straße“** wird mit Wirkung vom 22.08.2026 wegen Änderung der Verkehrsbezeichnung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zum selbstständigen Geh- und Radweg umgestuft. Die umzustufende Strecke beginnt bei der Einmündung in den Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg und endet 15 Meter nördlich der Einmündung in den Geh- und Radweg von der Von-Richthofen-Straße zum Alten Postweg.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 132 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Umstufung des Gehwegs
„Gehweg von der Zweibrückenstraße zur Hessenbachstraße“

Der **Gehweg „Gehweg von der Zweibrückenstraße zur Hessenbachstraße“** wird mit Wirkung vom 22.08.2026 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zum selbständigen Geh- und Radweg umgestuft. Die umzustufende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Zweibrückenstraße und endet bei der Einmündung in die Hessenbachstraße.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 132 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Abstufung der Laugingerstraße

Die **Ortsstraße „Laugingerstraße“** wird mit Wirkung vom 22.08.2026 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zum selbständigen Gehweg abgestuft. Die abzustufende Strecke beginnt bei der Einmündung in den Gehweg von der Laugingerstraße zur Ulmer Straße und endet 10 meter südlich von der Einmündung in die Ulmer Straße.

Die Abstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 132 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

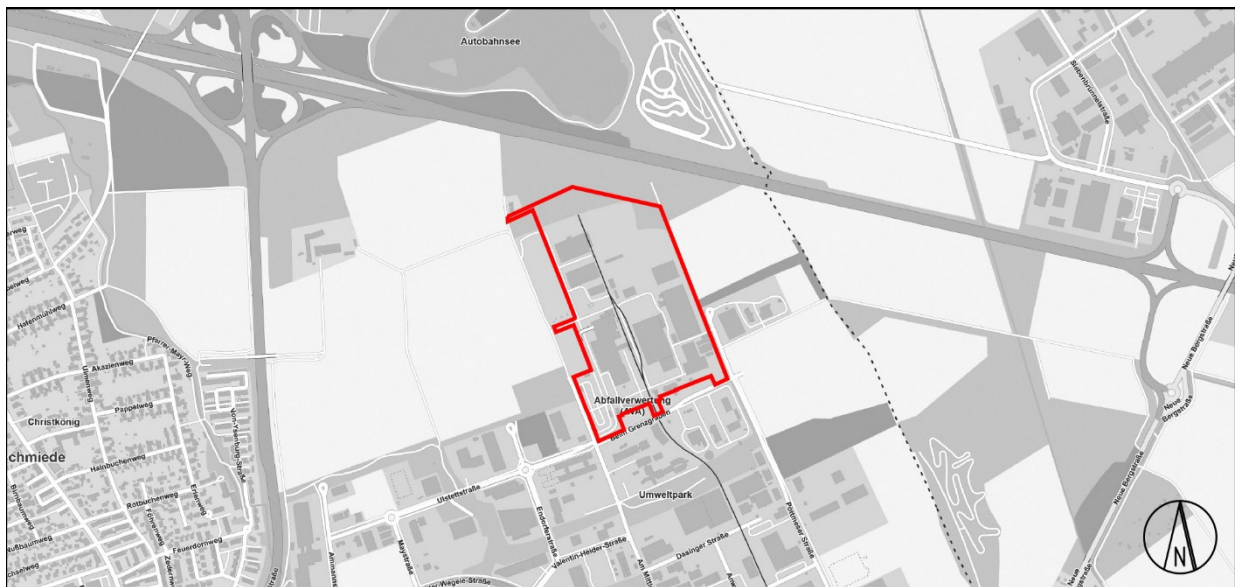
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 634 E
„Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“
Aufstellung

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.07.2026 beschlossen:

- Der BP Nr. 634 E für den Bereich zwischen der Straße „Am Mittleren Moos“ im Westen und der Straße „Beim Grenzgraben“ im Süden und Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.06.2026, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 19.06.2026 werden als Bestandteile des BP Nr. 634 E ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP Nr. 634 E in Kraft.

Der BP Nr. 634 E mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.
Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an die info.stadtplanung@augsbuerg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsbuerg.de im Menüpunkt „Planen & Bauen“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://www.augsbuerg.sitzung-online.de/public/>) abgerufen werden.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

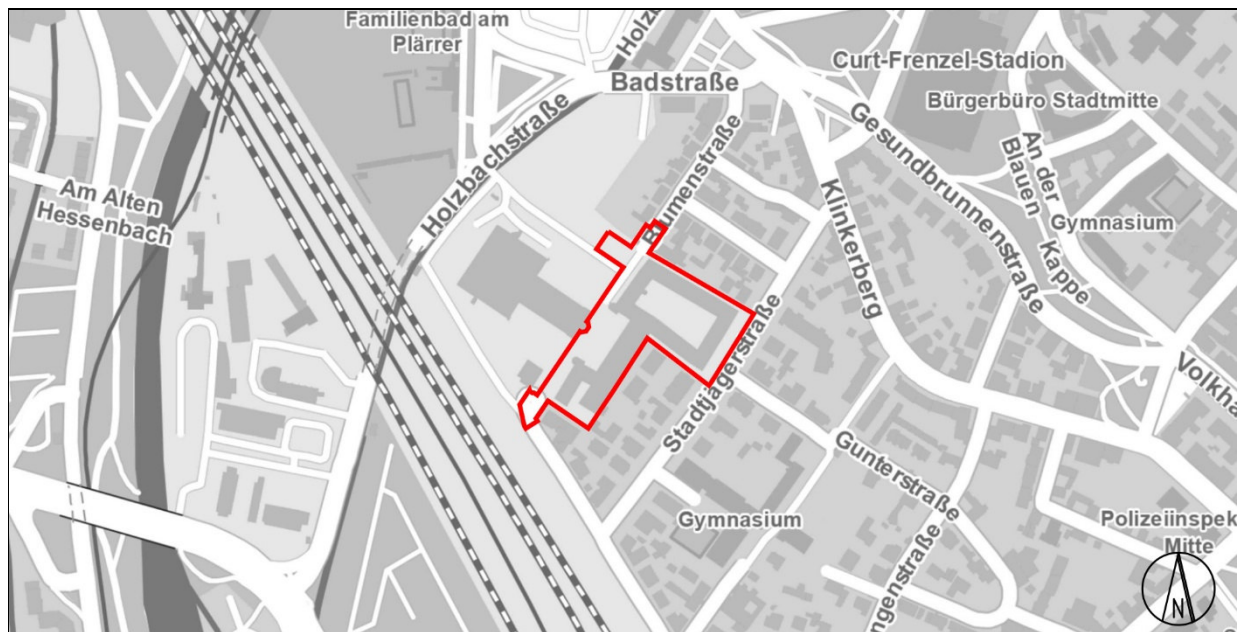
Bebauungsplan (BP) Nr. 482 I
„Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

und

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße - Teilbereich Südost“ im Planungsraum
Innenstadt
Berichtigung (1995-205B)

- Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 18.06.2026 beschlossen:

- Der BP Nr. 482 I für den Bereich zwischen der Bebauung entlang der Blumen- und Mathildenstraße im Nordosten, der Stadtlägerstraße und den Grundstücken Fl.Nrn. 4711, 4716 und 4717 (sämtliche Flurstücke liegen in der Gemarkung Augsburg) im Südosten, der Dammstraße und dem Grundstück Fl.Nr. 4699/2 im Südwesten und den Grundstücken Fl.Nrn. 4696 und 4699 im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 05.05.2026, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung (Teil D) in der Fassung vom 05.05.2026, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F) werden als Bestandteile des BP Nr. 482 I ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 482 I ändert mit seinem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 28.11.1986 rechtskräftigen BP Nr. 421 A „Blumenstraße / Holzbach“ und hebt diesen insoweit auf.
- Der BP Nr. 482 I hebt mit seinem Inkrafttreten den seit dem 02.02.1968 rechtskräftigen BP Nr. 421 „Für die Grundstücke der Deutschen Bundespost beiderseits der Blumenstraße“ auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB nach den Bestimmungen des Baugesetzbuch (BauGB) abschließend durchzuführen und den rechtswirksamen FP der Stadt Augsburg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP Nr. 482 I in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des BP Nr. 482 I wird der FP für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Der BP Nr. 482 I mit Begründung sowie der berichtigte FP können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an info.stadtplanung@augzburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FP sowie sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augszburg.de im Menüpunkt „Planen & Bauen“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://www.augszburg.sitzung-online.de/public/>) abgerufen werden.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2026-53-1
Bauvorhaben:	Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus und Errichtung einer elektrisch betriebenen Sauna im bestehenden Nebengebäude
Baugrundstück:	Am Rehsprung 13
Flur Nr.:	625/6
Gemarkung:	Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BA-2026-75-1DD
Bauvorhaben:	Einbau eines neuen Aufzugschachtes in ein Bestandsgebäude sowie Ausbau des Dachgeschosses und Anbau Fluchtbalkone.
Baugrundstück:	Am Katzenstadel 34
Flur Nr.:	1553/3
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2025-391-20
Bauvorhaben:	Teilabbruch, Entkernung, Sanierung u. Umnutzung einer denkmalgeschützten Gebäudeanlage mit Errichtung von 90 Wohneinheiten (76 Appartements, Reihenhäuser und 14 Studentenwohnungen) sowie einer Großgarage und Außenstellplätzen
Baugrundstück:	Stadtlägerstr. 10, 10 a-p, 12, 12 a-t, Dammstr. 18, 18 a-c
Flur Nr.:	4699/3, 4699/4, 4699/5, 4699/6, 4699/7
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2026-5-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einem Fahrradladen zu einer Gastronomie
Baugrundstück: Haunstetter Str. 21
Flur Nr.: 5595/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt